

Weisung

Pikettdienste und Inkonvenienzschädigungen

Gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Inkonvenienzentschädigungen.....	1
1.1. Planung und Auszahlung.....	1
1.2. Interventionszeit	1
1.3. Inaktive Pikettdienstzeit.....	1
2. Pikettdienste.....	1
2.1. Pikettdienst mit Interventionszeit über 30 Minuten.....	2
2.2. Pikettdienst mit Interventionszeit bis 30 Minuten	2
2.3. Pikettdienst am Arbeitsplatz / mit Interventionszeit bis 15 Minuten.....	2
2.4. Pikettdienste Care Team	3
2.5. Pikettdienste Sitzwachen auf den Stationen	3
3. Telefonische Hintergrunddienste	3
4. Visiten	3
5. Wochenend- und Nachtdienste	3
5.1. Wochenenddienst (Samstags-/Sonntagszulage)	3
5.2. Nachtdienst	3
5.2.1. Medizinische Untersuchung.....	4
6. Schichtleitungen	4

1. Inkonvenienzentschädigungen

Mitarbeitende sind zum Bezug von Inkonvenienzentschädigungen berechtigt, wenn sie Arbeit ausserhalb der normalen Dienstzeit (zur Nachtzeit sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) oder Pikettdienste leisten.

Die Ausrichtung der Sonderdienstentschädigung ist an die betriebliche Notwendigkeit der Arbeit ausserhalb der normalen Dienstzeit gebunden, d.h. Mitarbeitende ohne betriebsbedingte Schichtarbeit erhalten keine Entschädigung.

Inkonvenienzentschädigungen werden in der Regel je Stunde ausgerichtet; sie können für einzelne Personalkategorien auch in Pauschalbeträgen festgelegt werden.

Die Ausrichtung der Inkonvenienzentschädigungen dauert fort während den Ferien, bei Krankheit und Unfall, während dem Mutterschaftsurlaub sowie bei Dienstleistung in Armee, Zivildienst und Feuerwehr und bei Leistung von zivilem Ersatzdienst. Sie bemisst sich am Durchschnitt der im vorangegangenen Kalenderjahr ausgerichteten Entschädigungen.

1.1. Planung und Auszahlung

Zulagenberechtigte Dienste sind im Zeiterfassungstool Polypoint PEP zu dokumentieren. Die Auszahlung der Inkonvenienzen erfolgt jeweils im Folgemonat aufgrund der Erfassung.

Grundlagen zur Planung sind im Handbuch Polypoint PEP zu finden:

OKSWeb > Fachbereiche > Human Resources Management > [Polypoint PEP Handbuch](#).

1.2. Interventionszeit

Als Interventionszeit wird die Zeitspanne zwischen Einsatzaufruf und Eintreffen am Arbeitsort bezeichnet.

Die Interventionszeit darf nur aus zwingenden betrieblichen Gründen auf weniger als 30 Minuten festgelegt werden. Eine solche Reduktion ist durch die Bereichsleitung zu prüfen und zu genehmigen.

1.3. Inaktive Pikettdienstzeit

Unter inaktiver Pikettdienstzeit wird die für den Pikettdienst bereit gestellte Zeit ausserhalb einer Intervention verstanden.

2. Pikettdienste

Während des Pikettdienstes verpflichten sich Mitarbeitende, sobald sie gerufen werden, innerhalb der vorbestimmten Frist einsatzbereit zu sein.

Pikettdienste dürfen direkt im Anschluss an die reguläre Arbeit geleistet werden und die Arbeitseinsätze dürfen die tägliche Ruhezeit unterbrechen. Kann durch die Pikett-Einsätze eine minimale Ruhezeit von 4 aufeinanderfolgenden Stunden nicht gewährt werden, so muss im Anschluss an den letzten Einsatz die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden nachgewährt werden (Art. 19 ArGV 1).

Pikettdienste dürfen im Zeitraum von 4 Wochen an höchstens 7 Tagen geleistet werden. Nach Beendigung des letzten Pikettdienstes (mit oder ohne Einsatz) müssen zwei Wochen ohne Pikettdienst folgen. Die Mitarbeitenden dürfen während dieser Zeit nicht mehr für Pikettdienste aufgeboden werden, auch wenn es während des letzten Pikettdienstes zu keinem Einsatz gekommen ist (Art. 14 Abs. 2 ArGV 1).

Sofern keine genügenden Personalressourcen vorhanden sind und die Anzahl der tatsächlichen Piketteinsätze im Durchschnitt eines Kalenderjahres nicht mehr als 5 Einsätze pro Monat ausmacht, dürfen Mitarbeitende im Zeitraum von 4 Wochen an höchstens 14 Tagen auf Pikett sein. Davon ausgenommen sind Pikettdienste mit verkürzter Interventionszeit (kürzer als 30 Minuten). Bei verkürzter Interventionszeit dürfen in einem Zeitraum von vier Wochen höchstens 7 Tage Pikettdienst geleistet werden (Art. 14 Abs. 2 und 3 ArGV 1).

Grundlagen zur Planung von Pikettdiensten und Piketteinsätzen finden Sie in der Anleitung: [Pikettdienste planen / löschen und Einsatzzeiten erfassen](#)

2.1. Pikettdienst mit Interventionszeit über 30 Minuten

Bei Pikettdiensten mit einer Interventionszeit von mindestens 30 Minuten gilt die effektive Einsatzzeit als Arbeitszeit.

Pro Einsatz wird den Mitarbeitenden neben der effektiv geleisteten Arbeitszeit auch die Wegzeit gutgeschrieben. Diese beträgt pauschal 60 Minuten (für Hin- und Rückweg). Es wird keine Kilometerentschädigung ausgerichtet.

Die inaktive Pikettzeit reduziert sich um die effektiv angerechnete Einsatzzeit.

Pikettdienste ausserhalb des Betriebs werden wie folgt finanziell entschädigt:

- Werktage und Ruhetage CHF 3.50 pro Stunde
- Ärzte ab Stufe OA (alle Tage) CHF 6.00 pro Stunde oder Zeitgutschrift von 5%
(das Entschädigungssystem ist abteilungsweise festzulegen)

Auszahlungsbasis bildet die inaktive Pikettdienstzeit.

2.2. Pikettdienst mit Interventionszeit bis 30 Minuten

Bei Pikettdiensten mit einer Interventionszeit von weniger als 30 Minuten gilt die effektive Einsatzzeit als Arbeitszeit. Zusätzlich haben Mitarbeitende Anspruch auf eine Zeitgutschrift von 10% der inaktiven Pikettdienstzeit.

Pro Einsatz wird den Mitarbeitenden neben der effektiv geleisteten Arbeitszeit auch die Wegzeit gutgeschrieben. Diese beträgt pauschal 60 Minuten (für Hin- und Rückweg). Es wird keine Kilometerentschädigung ausgerichtet.

Die inaktive Pikettzeit reduziert sich entsprechend den effektiv angerechneten Einsatzzeiten.

Pikettdienste ausserhalb des Betriebs werden wie folgt finanziell entschädigt:

- Werktage und Ruhetage CHF 3.50 pro Stunde
- Ärzte ab Stufe OA (alle Tage) CHF 6.00 pro Stunde oder Zeitgutschrift von
zusätzlich 5% (insgesamt 15%, das Entschädigungssystem ist abteilungsweise festzulegen)

Auszahlungsbasis bildet die inaktive Pikettdienstzeit.

2.3. Pikettdienst am Arbeitsplatz / mit Interventionszeit bis 15 Minuten

Muss der Pikettdienst im Betrieb geleistet werden oder beträgt die Interventionszeit aus zwingenden betrieblichen Gründen maximal 15 Minuten, gilt die gesamte zur Verfügung gestellte Zeit als Arbeitszeit.

Es besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche finanzielle Entschädigung.

2.4. Pikettdienste Care Team

Pikettdienste von Care Team Mitarbeitenden werden wie folgt finanziell entschädigt:

- Montag 9.00 Uhr - Samstag 9.00 Uhr CHF 3.50 pro Stunde
- Samstag 9.00 Uhr - Montag 9.00 Uhr CHF 4.50 pro Stunde

Auszahlungsbasis bildet die inaktive Pikettdienstzeit.

2.5. Pikettdienste Sitzwachen auf den Stationen

Pikettdienste von Sitznachtwachen auf den Stationen werden mit CHF 15.00 pro Dienst pauschal entschädigt.

3. Telefonische Hintergrunddienste

Während eines telefonischen Hintergrunddienstes verpflichten sich Mitarbeitende, telefonisch erreichbar zu sein. Ein Einsatz am Arbeitsplatz ist nicht vorgesehen.

Für jeden Anruf werden pauschal 30 Minuten als Arbeitszeit angerechnet.

Telefonische Hintergrunddienste werden mit CHF 24.00 pro Dienst pauschal entschädigt.

4. Visiten

Präsenzzeiten wie z.B. geplante Visiten werden voll als Arbeitszeit angerechnet. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung der Wegzeit oder Vergütung von Fahrspesen.

5. Wochenend- und Nachtdienste

Es erfolgt keine Kumulation von Zulagen für Nacht- und Wochenendarbeit, das heisst es wird nur eine Zulage ausbezahlt.

5.1. Wochenenddienst (Samstags-/Sonntagszulage)

Wochenenddienste werden pro geleistete Arbeitsstunde am Wochenende (Samstag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr) mit CHF 10.00 pro Stunde entschädigt.

Gesetzliche Feiertage sind den Sonntagen gleichgestellt.

5.2. Nachtdienst

Nachtdienste werden im Zeitraum von 19.00 Uhr bis 6.30 Uhr mit einer Zulage von CHF 10.00 pro Stunde entschädigt.

Einen Nachtzeitausgleich bei Nachtarbeit erhalten Mitarbeitende, wenn zusammenhängend während wenigstens sechs Stunden Nachtarbeit geleistet wird. Er beträgt 15% der in der Nachtzeit (19.00 bis 6.30 Uhr) geleisteten Arbeitszeit.

5.2.1. Medizinische Untersuchung

Mitarbeitende, die mehr als 24 Nachtdienste pro Kalenderjahr leisten, haben alle 2 Jahre eine ärztliche Eignungsuntersuchung zu absolvieren. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres steht den Mitarbeitenden dieses Recht in Zeitabständen von einem Jahr zu (Art. 44 ArGV). Die Kosten der Untersuchung trägt das Ostschweizer Kinderspital.

6. Schichtleitungen

Schicht-/Tagesleitungen bzw. Tagesverantwortungen werden mit CHF 20.00 pro Dienst pauschal entschädigt. Von dieser Entschädigung ausgenommen sind Stationsleitungen.

Informationen zur Planung finden sie im Merkblatt [Schichtleitung Pflege und OP Pflege](#).